

Bebauungsplanverfahren Amtliche Bekanntmachung

**Der Zweckverband Flugfeld Böblingen / Sindelfingen informiert
Amtliche Bekanntmachung**

**Inkrafttreten
des Bebauungsplans
"Flugfeld - Parkstadt-Ost - Calwer Straße / Richard-Kopp-Straße" 4.1
mit Satzung über örtliche Bauvorschriften**

Auf Grund von § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Flugfeld Böblingen/Sindelfingen in öffentlicher Sitzung am 29.09.2026 den Bebauungsplan „Flugfeld - Parkstadt-Ost - Calwer Straße / Richard-Kopp-Straße“ 4.1 und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) jeweils als selbstständige Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften des Zweckverbands Flugfeld Böblingen/Sindelfingen vom 21.05.2026 (Zeichnerischer Teil mit Textteil und Begründung). Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften wird begrenzt

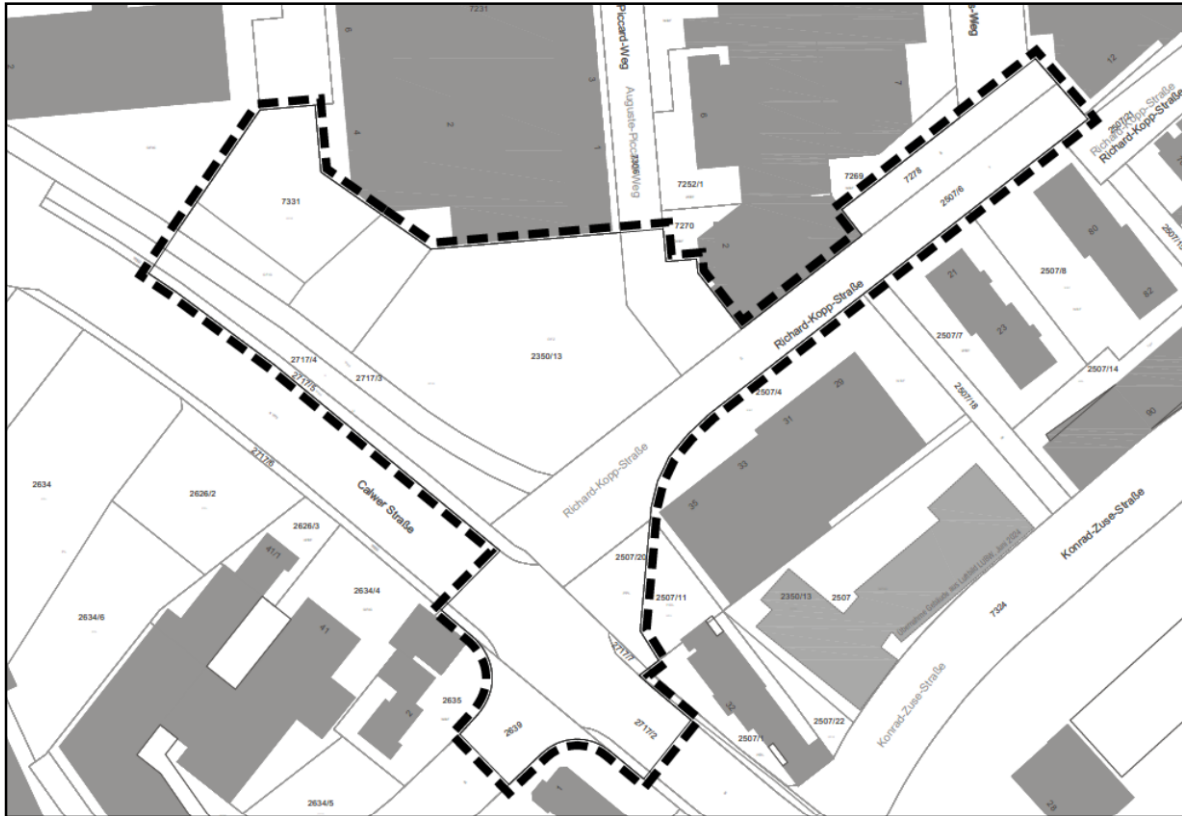
Im Norden: durch die nördliche Grenze der Baufelder 19-2a und 19-2b, die Ostseite des Auguste-Piccard-Wegs, die nördliche Grenze der Richard-Kopp-Straße

Im Osten: durch die westliche Grenze des Bebauungsplans „Konrad-Zuse-Straße“ West – Teilbereich West vom 23.07.2021

Im Süden: durch die nördliche Grenze der Calwer Straße und den südlichen Umgrenzungen des Knotenpunkts Calwer Straße/Hanns-Klemm-Straße

Im Westen: durch die westliche Grenze des Baufeldes 19-2a

Er umfasst die Flurstücke 7331, 2350/13, 2507/11 sowie Teile von 2507/6, 2639, 2717/2, 2717/3, 2717/4, 2717/5, 2717/6, 2717/7, 7278, 7306. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,21 ha und liegt damit unterhalb des Schwellenwertes für beschleunigte Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss des Bebauungsplans hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung und die relevanten DIN-Vorschriften werden gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch beim Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen, Konrad-Zuse-Platz 1, 71034 Böblingen, ab sofort während der Öffnungszeiten (Mo.-Do. 9-12 Uhr und 13-17 Uhr, Fr. 9-12 Uhr) zur Einsicht und auf Verlangen zur Erteilung von Auskünften über den Inhalt des Bebauungsplans bereitgehalten. Der Bebauungsplan kann ebenso auf der Internetseite www.flugfeld.info/baurecht/ öffentlich eingesehen werden.

Planerhaltung

Gem. § 215 BauGB werden

- 1.) nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.) unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
- 3.) ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
- 4.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen, Konrad-Zuse-Platz 1, 71034 Böblingen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadensersatzansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Fall der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1

BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird. Hierfür bedarf es eines Antrags an den Entschädigungspflichtigen.

Soweit der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans und der Satzung über örtliche Bauvorschriften verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen, Konrad-Zuse-Platz 1, 71034 Böblingen, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO). Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung wird ebenfalls unter obigem Link in das Internet eingestellt.

Böblingen, den 23.10.2026
Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen
Oberbürgermeister Markus Kleemann
Verbandsvorsitzender